

Allgemeine Erläuterungen zur Zeilenbelegung der Lohnsteuerbescheinigung 2023

Einführung	Sie erhalten von der Ford-Werke GmbH, dem FOVERUKA e.V. oder von einem anderen Trägerunternehmen unserer Versorgungseinrichtung Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Über diese Leistungen erhalten Sie jeweils ab Anfang März eines Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr eine Lohnsteuerbescheinigung. Dieser Erläuterungsbogen soll Ihnen einen Überblick zu den häufigsten Zeilenbelegungen geben.
Zeile 1	Zeitraum in welchem die Zahlungen erfolgten.
Zeile 3	Summe <u>aller</u> im Kalenderjahr erhaltenen steuerpflichtigen Leistungen außer Zeile 9 und 10 <ul style="list-style-type: none"> • Zahlungen über mehrere Monate (z.B. monatliche Rente, Übergangszahlungen) • Geldwerte-Vorteile (z.B. WA-Rabatt, Lease Car) • Sonstige steuerpflichtige Bezüge
Zeile 8	alle in Zeile 3 enthaltenen <u>steuerbegünstigten</u> Versorgungsbezüge Frühester Beginn der Steuerbegünstigung: <ul style="list-style-type: none"> • ab vollendetem 63. Lebensjahr • ab 60. Lebensjahr bei Schwerbehinderung von mind. 50% (Nur bei Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises) • immer bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente • immer bei Hinterbliebenenleistungen <p>*Alle steuerbegünstigten Versorgungsbezüge werden einzeln aufgeführt. D.h. bei mehreren steuerbegünstigten Versorgungsbezügen besteht die Bescheinigung aus 2 oder mehr Seiten.</p>
Zeile 9	alle Versorgungsbezüge für mehrere Jahre, die ermäßigt besteuert wurden (z.B. Einmalkapitalzahlung versteuert nach Fünftelregelung). *Alle steuerbegünstigten Versorgungsbezüge werden einzeln aufgeführt. D.h. bei mehreren steuerbegünstigten Versorgungsbezügen besteht die Bescheinigung aus 2 oder mehr Seiten.
Zeile 10	Einmalzahlungen von Leistungen aus Arbeitslohn (z.B. Überträge aus der aktiven Abrechnung, Sonderzahlungen, Abfindungen versteuert nach Fünftelregelung)
Zeile 25	Krankenkassenbeiträge zur inländischen gesetzlichen Krankenversicherung *Werden die Krankenkassenbeiträge nicht über uns abgerechnet, erfolgt die Steuerberechnung unter Berücksichtigung der Mindestvorsorgepauschale, diese wird dann hier ausgewiesen.
Zeile 26	Krankenkassenbeiträge zur inländischen gesetzlichen Pflegeversicherung

Zeile 28	berücksichtigte Teilbeträge der Vorsorgepauschale (d.h. Beiträge für die private Basis-Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung) bzw. Angabe der Mindestvorsorgepauschale. *Entspricht nicht zwingend dem tatsächlichen Beitrag für die private Kranken- und Pflegeversicherung.
Zeile 29	Ermittlung Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag: Höhe Versorgungsbezug zum Zeitpunkt Vorliegen der Voraussetzung * 12 Monate * Alle steuerbegünstigten Versorgungsbezüge werden einzeln aufgeführt. D.h. bei mehreren steuerbegünstigten Versorgungsbezügen besteht die Bescheinigung aus 2 oder mehr Seiten.
Zeile 30	maßgebendes Kalenderjahr des steuerbegünstigten Versorgungsbeginns Voraussetzung siehe Erläuterungen in Zeile 8
Zeile 31	Belegung nur bei unterjähriger Zahlung eines laufenden Versorgungsbezuges
Zeile 32	steuerbegünstigte Versorgungsbezüge in Form von kapitalisierten Raten oder Nachzahlungen von laufender monatlicher Pension für Vorjahr
Letzte Zeile	Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde Köln-Nord 5217 = Nummer unseres Betriebsstättenfinanzamtes

Wichtiger Hinweis: Diese Erläuterungen können nicht alle möglichen Fallgestaltungen umfassen. Ansprüche irgendwelcher Art können aus diesen Erläuterungen nicht hergeleitet werden, maßgeblich sind alleine die jeweils zugrundeliegenden Versorgungsordnungen, Firmenregelungen und (Gesamt-) Betriebsvereinbarungen.

Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit sind bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

Besuchen Sie auch unsere Homepage: www.foveruka.de

Diese Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.